

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Leistungs- und Mikroelektronik, M.Sc.
Hochschule: Hochschule Reutlingen
Standort: Reutlingen
Datum: 14.03.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die vorgeschriebenen Angaben über die Dauer sowie Häufigkeit der Module sind in den jeweiligen Modulhandbüchern abzubilden. (§ 7 StAkkvO)

Auflage 2: Eine aktualisierte Zugangs- und Auswahlsetzung ist vorzulegen, aus der die notwendige zusätzliche Erfüllung weiterer ECTS bei Zugang aus einem sechssemestrigen Bachelor (d.h. mit 180 ECTS) hervorgeht. (§ 8 StAkkvO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage zum Kriterium Modularisierung (§ 7 StAkkvO)

Die Agentur hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die vorgeschriebenen Angaben über die Dauer sowie Häufigkeit der Module sind in den jeweiligen Modulhandbüchern abzubilden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 13)

Für die Begründung zur Auflage wird auf S. 13 des Akkreditierungsberichts verwiesen. Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss.

Auflage zum Kriterium Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO)

Die Agentur hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Eine aktualisierte Zugangs- und Auswahlsetzung ist vorzulegen, aus der die notwendige zusätzliche Erfüllung weiterer ECTS bei Zugang aus einem sechssemestrigen Bachelor (d.h. mit 180 ECTS) hervorgeht." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 14)

Für die Begründung zur Auflage wird auf S. 14 des Akkreditierungsberichts verwiesen. Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss.

